

Die Metallablieferungspflicht.

Eine bemerkenswerte Entscheidung des Kassationshofes.

Jüngst ist vom Kassationshofe eine bemerkenswerte Entscheidung, betreffend die Verpflichtung zur Ablieferung von Metallgeräten herabgelangt, mit welcher die von den Angeklagten gegen das verurteilende Erkenntnis des Landesgerichtes Graz vom 19. Februar l. J. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wurde. Da dieses Urteil das erste über die Frage der Metallablieferungspflicht erlassene ist, kommt ihm grundsätzliche Bedeutung zu.

Die Angeklagte A. wurde wegen Vergehens im Sinne des § 4 der kais. Verordnung vom 25. Juli 1914 RStB. Nr. 155 schuldig erkannt, weil sie im August 1916 in C. durch Nichtablieferung eines Mörfers samt Stöhl ihre durch Vorschrift begründete Pflicht, für die bewaffnete Macht der Monarchie Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, vorsätzlich verlegt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde der A. befaßt vor allem das Urteil mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 9 a StGB. und verlangte den Freispruch der Angeklagten, weil nur ein durch die politischen Behörden strafbares Tatbestand vorliege, keineswegs aber der Tatbestand des Vergehens nach § 4 der oben erwähnten kais. Verordnung. Denn deren Inhalt spreche deutlich dafür, daß sie nur die Lieferungsspflicht größerer Unternehmungen festsetzen wollte. Die Beschwerde verlangt mit Unrecht den Freispruch der Angeklagten. Durch Verordnung war für die Angeklagte die Ablieferungspflicht für Küchengeräte aus Kupferlegierungen begründet. Von der politischen Behörde wurde als Ueberrnahmestag der 14. August 1916 bestimmt. Trotzdem hat die Angeklagte den einen Mörser samt Stöhl nicht abgeliefert, ließ ihn beim Erscheinen der Revisionskommission am 19. August 1916 durch Dienstmädchen verstecken. Allerdings enthalten weder das Kriegsdienstleistungsgesetz noch die Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916 Strafbestimmungen über die Verletzung dieser Lieferungsspflicht. Die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. September 1915 enthält im § 18 eine Strafbestimmung, die jedoch die Verordnung als subsidiär erklärt. Sie gilt nur für den Fall, als die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt. Als solche strengere Strafbestimmung kommt nun vor allem die Bestimmung des § 4 Z. 1 der kais. Verordnung vom 25. Juli 1914 in Betracht. Darnach wird jede vorsätzliche Verletzung einer durch Vertrag oder Vorschrift begründeten Pflicht, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, mit Strafe bedroht. Diese Strafandrohung ist ganz allgemein gegen jeden Lieferungspflichtigen gerichtet. Die Angeklagte B. wurde des Vergehens nach § 3 StG. und § 4 der kais. Verordnung vom 25. Juli 1914 schuldig erkannt, weil sie am 19. August 1916 durch Verstecken des von der Erstangeklagten nicht abgelieferten Mörfers und Stöhls zu der von ihrer Dienstgeberin A. begangenen Rebellat Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen habe. Auch sie verlangte ihre Freisprechung, weil die Tat der A. am ersten Ablieferungstermine, d. h. am 14. August 1916 bereits vollendet war, demnach schon lange vorhergesehen war, bevor B. ihre Tat (19. August 1916), d. h. das Verbergen in der Kammer begangen hat. Ueberdies siehe die Bestrafung der Tat der B. nur der Verwaltungsbehörde zu. Wichtig ist zwar, daß hinsichtlich der A. der strafbare Tatbestand schon am 14. August 1916 gesetzt war, die Lieferungsfrist dauerte aber fort. Das beweist schon der Umstand, daß am 19. August 1916 im Hause die Revisionskommission erschien, um sie zur Erfüllungspflicht zu verhalten. Die A. hat daher ihre strafbare Pflichtverletzung fortgesetzt und sie am 19. August 1916 dadurch bestätigt, daß sie ihrem Dienstmädchen die Weisung gab, Mörser und Stöhl vor der Revisionskommission zu verstecken. Indem die B. diesen Auftrag ausführte, hat sie sich bei Verletzung der Lieferungsspflicht ihre Dienstgeberin mit schuldig gemacht. Beide Angeklagten machen endlich den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 9 b StGB. geltend, indem sie ausführen, daß für alle Ablieferungspflichtigen, welche an den bestimmten Nachtragsablieferungstermine ihrer Verpflichtung nachkamen Straffreiheit zugesichert wurde. Dabei wird aber übersehen, daß am 19. August 1916 noch kein solcher Nachtragsablieferungstermin ausgeschrieben war, und daß die A. ihre Pflicht überhaupt nicht mehr nachträglich erfüllen konnte, weil ihr ja am 19. August der Mörser samt den Stöhl von der Kommission abgenommen wurde. Wie weiters aus einer im Akte erliegenden Zuschrift der I. I. Bezirkshauptmannschaft D. hervorgeht, wurde am 21. August 1916 tatsächlich ein neuer Ablieferungstermin angeordnet, wobei jedoch keineswegs jemanden Straffreiheit zugesichert. Außerdem hat diese Anordnung für die Wohngemeinde der Angeklagten keine Anwendung gefunden.